

Sonderpädagogisches Konzept Schule Zumikon

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Ressourcen und Zuständigkeiten	4
3.	Organisation	5
4.	Angebote	6
5.	Schlussbestimmungen	16
6.	Anhang	18

Sonderpädagogisches Konzept Schule Zumikon.

Inkrafttreten am 5. Februar 2019

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Einleitung

Art. 1 Vorwort

¹ Die sogenannte „Salamanca Erklärung“, anlässlich der UNESCO- Erklärung in Spanien vom Juni 1994 erstellt, legt für die Pädagogik mit besonderen Bedürfnissen fest, dass jedes Kind grundsätzlich das Recht hat, in der Regelschule gefördert zu werden. Die diesbezüglichen Studien der letzten Jahre zeigen deutlich, dass die integrative Förderung an der Regelschule sinnvoll und wirksam ist.

² Die Entwicklung und Bildung kann aus den verschiedensten Gründen bei Kindern und Jugendlichen erschwert oder sogar gefährdet sein. „Das Leitprinzip, dass diesem Rahmen zu Grunde liegt, besagt, dass Schulen alle Kinder, unabhängig von ihren physiologischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten aufnehmen sollen“ (Salamanca 1994, 2-3).

³ Der Heterogenität wird mit individualisierenden und integrativen Unterrichtsformen sowie vielfältiger Unterstützung in der Regelklasse begegnet und die Chance zur Entwicklung und Festigung von Gemeinschaft genutzt.

⁴ Der Begriff Integration bedeutet aus bildungssprachlicher Sicht so viel wie die „Wiederherstellung einer Einheit, Einbeziehung in ein grösseres Ganzes“ oder nach soziologischer Definition die „Verbindung einer Vielfalt von einzelnen Personen oder Gruppen zu einer gesellschaftlichen und kulturellen Einheit“ (Duden 2004).

⁵ Der integrative Gedanke erfordert ein diesbezügliches Lernverständnis bei allen beteiligten Personen, in erster Linie bei den bereits vorhandenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Stärken der SuS anzusetzen.

⁶ Besondere pädagogische Bedürfnisse von den SuS werden möglichst frühzeitig erkannt und mit allen Beteiligten bearbeitet. Der Früherfassung kommt ein hoher Stellenwert zu, da bereits im Vorschul- und früheren Schulalter viele Auffälligkeiten erkannt und behandelt werden können.

⁷ Das sonderpädagogische Konzept der Schule Zumikon definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht ausschliesslich in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Verfahren, Abläufe und Kompetenzen. Besondere Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund einer ausgeprägten Begabung, einer Teilleistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder Behinderungen.

⁸ In der Folge werden die gesetzlich verorteten und zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Angebote beschrieben, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen Voraussetzungen beim Lernen zu fördern und zu unterstützen. Die Ressourcen sind hierbei so zu verteilen, dass möglichst viele SuS sinnvoll davon profitieren können.

Art. 2 Grundlagen

¹ Jeder Einsatz von sonderpädagogischen Massnahmen ist sorgfältig zu prüfen, im Besonderen dann wenn mehrere Massnahmen in Betracht gezogen werden. Die einzelnen sonderpädagogischen Angebote haben sowohl inhaltliche als auch strukturelle Aspekte. Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen, die Organisation und Verteilung der Ressourcen sowie die Zuständigkeiten bei Einhaltung der Abläufe gehören zur Struktur. Diese findet auf drei Ebenen statt: der Schulpflege (SPF), der Schule und des Unterrichts.

Funktionsebene	Gremium
Entscheidung	Schulpflege, Schulleitung
Beratung	Fachteam
Planung und Unterstützung	Pädagogisches Team

² Die Zuständigkeiten, Verfahren und Abläufe sind gemäss §§ 33-36 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 und der Volksschulverordnung (VSV) zu den sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 des Kantons Zürich geregelt. Das Verfahren des Schulischen Standortgespräches (SSG) bildet dazu die Grundlage, um den Förderbedarf festzuhalten, zu überprüfen und eine Massnahme zu beantragen.

³ Der Schulgemeinde Zumikon stehen Ressourcen für das gesamte sonderpädagogische Angebot zur Verfügung, welche aus kantonalen und kommunalen Vollzeiteinheiten (VZE) bestehen. Diese werden durch die SPF zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung der Ressourcen ist die Schulleitung (SL) zuständig.

Art. 3 Gremien der Zusammenarbeit

¹ Innerhalb der Schuleinheit Zumikon bestehen ergänzend zur strukturellen Organisation des sonderpädagogischen Angebotes drei verschiedene Gefässe der Zusammenarbeit:

Pädagogische Teams

¹ Schulkassen werden heute von interdisziplinären Teams unterrichtet und unterstützt. Dazu zählen die Klassenlehrpersonen (KLP), die Schulischen Heilpädagogen (SHP) und je nach betreffendem SuS und aktuellem Anliegen weitere sonderpädagogische Fachlehrperson (FLP). Dieses bedeutet ein hohes Mass an fallbezogener Zusammenarbeit und Koordination. Die pädagogischen Teams stehen im engen Austausch über die Bedürfnisse und die erzielten Fortschritte der gemeinsam geförderten SuS. Die KLP ist die Hauptansprechperson für die SuS ihrer jeweiligen Klasse. Die SHP und sonderpädagogische FLP sind für die Förderdiagnostik und Förderplanung zuständig.

² Die Leitung übernimmt gleichberechtigt entweder die SHP oder die KLP. Sicher zu stellen ist die effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden personellen und fachlichen Ressourcen. Dazu werden die Zuständigkeiten und die Form der Zusammenarbeit bilateral besprochen und festgelegt. Fällt eine sonderpädagogische FLP aus, werden die SuS im Klassenverband geschult. Bei längeren Abwesenheiten sucht die Leitung Sonderpädagogik beziehungsweise die SL nach einer sinnvollen Lösung.

Das Fachteam

¹ Das Fachteam ist ein sonderpädagogisches Fachgremium und wird zum Austausch und zur Beratung bei sonderpädagogischen Fragestellungen innerhalb der Schule Zumikon genutzt. Die Besprechungen des Fachteams finden in regelmässigen kurzen Abständen während des Schuljahres statt und dienen dem fachlichen Austausch zwischen den einzelnen FLP. Das Fachteam ist zusammengesetzt aus der Leitung Sonderpädagogik, den SHP, der Schulsozialarbeit (SSA), den DaZ-FLP, den Logopäden und den Psychomotoriktherapeuten. Bei Bedarf nehmen weitere Fachpersonen teil.

² Zusätzlich verfügt die Schule Zumikon mit dem Interdisziplinären Team (IDT) über eine erweiterte und fallorientierte Möglichkeit der Beratung, als erweitertem Fachgremium für die Förderpraxis. Dieses Gremium tritt in regelmässigen Abständen zusammen.

³ Aktuelle Fälle sind im Vorhinein mit einem IDT-Vorbereitungsformular von der Fallgeberin / dem Fallgeber bei der Leitung Sonderpädagogik/SL anzumelden. Fallgeber können hierbei sowohl KLP, als auch FLP oder SHP sein.

⁴ Die Fallberatungen finden immer unter Einbezug eines Mitgliedes des SPBDs (Bezirk Meilen) statt und gelten als Voraussetzung für die eventuelle Anmeldung beim SPBD, um zuerst einmal die Fachkompetenzen im Fachteam der Schule Zumikon zu nutzen.

Leitung Sonderpädagogik

¹ Die Steuerung und Organisation des sonderpädagogischen Angebotes liegen in der Verantwortung der Leitung Sonderpädagogik/SL. Dazu zählen:

- Verteilung der sonderpädagogischen Ressourcen.
- Kenntnisnahme über die im SSG begründeten und beantragten Massnahmen.
- Leitung des Fachteams.
- Bei Bedarf Teilnahme am SSG.
- Bei SuS mit ISR nimmt sie mindestens einmal pro Jahr am SSG teil.
- Stellt die Anträge bei der SPF für ISR und weitere allfällige Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich.
- Einladung und Durchführung der Interdisziplinären Teambesprechungen unter Teilnahme des SPBD.
- Regelmässige Teilnahme an SSG in der externen Sonderschule, Hospitationen an Sonderschulen, welche von SuS der Gemeinde Zumikon besucht werden.

Schulpflege

¹ Die SPF stellt die Ressourcen zur Verfügung und beschliesst integrierte Sonderschulungen in der Regelschule (ISR) und auswärtige Sonderschulungen in einer anerkannten Sonderschule des Kanton Zürich. Das Ressort Schülerbelange, seitens der Schulverwaltung ist für die Koordination der auswärtigen Sonderschulungen zuständig. Sie ist die erste Ansprechperson in diesen Belangen für die Leitung Sonderpädagogik/SL.

2. Ressourcen und Zuständigkeiten

Art. 4 Berechnung und Verteilung

¹ Die, der Gemeinde Zumikon zur Verfügung stehenden Ressourcen für sonderpädagogische Massnahmen im gesamten schulischen Angebot bestehen aus kantonalen und kommunalen Vollzeiteinheiten (VZE). Die kantonalen VZE werden anhand der Schülerzahlen vom Volksschulamt berechnet und müssen im Sinne der integrativen Förderung (IF) eingesetzt werden.

² Durch die Schule können folgende Angebote finanziert werden: Logopädietherapie (Logo), Psychomotoriktherapie (PMT), Psychotherapie (PT), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Begabungs- und Begabtenunterstützung (Begafö), Situative Unterstützung (Klassenassistenz) sowie die integrierte Sonderschulung in der Regelschule (ISR) und die auswärtige Sonderschulung (ISS).

³ Höchstwerte für die Therapien sind vom VSA vorgegeben, soweit die Gemeinde Zumikon das Höchstangebot für Therapien nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang der Differenz auf eigene Kosten erhöhen und in Form von IF anbieten. Diese Erhöhung braucht eine Bewilligung des VSA.

⁴ SuS werden in der Regel maximal zwei Fördermassnahmen gleichzeitig zugeordnet.

⁵ Die Ressourcen werden durch die SPF der Schule zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Ressourcen liegt in der Kompetenz der SL/Leitung Sonderpädagogik.

Art. 5 Verfahren und Abläufe

¹ Eine nachhaltige integrative Ausgestaltung der Regelschule erfordert die Zusammenarbeit aller Beteiligten. Die Abläufe und Entscheidungswege sind einheitlich geregelt und in der Beschreibung der einzelnen Massnahmen festgelegt. Massnahmen und entsprechende Förderziele, welche nicht im Rahmen des Regelklassenunterrichts abzudecken sind, werden im Schulischen Standortgespräch (SSG) besprochen und mit dem SSG Protokoll (Siehe Anhang 1) festgehalten. Das Verfahren des SSG beschreibt das strukturierte Vorgehen bis hin zur konsensorientierten Vereinbarung von individuellen Förderzielen und sonderpädagogischen Massnahmen. Es handelt sich dabei um das Verfahren der Standortbestimmung nach §24 der Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007. Eltern und Erziehungsberechtigte werden in diesem Prozess als wichtige Partner der Schule wahr- und ernstgenommen. Der Förderbedarf eines SuS wird mindestens einmal im Schuljahr von allen Beteiligten überprüft.

² Die sonderpädagogische FLP (Schulische Heilpädagogik) hat die Aufgabe, aufgrund gemeinsam festgelegter Zielsetzungen, die Förderplanung zu erstellen und durchzuführen sowie zu überprüfen.

³ Besteht keine Einigung über eine Massnahme oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt unter vorherigem Einbezug des IDTs (Siehe Kap.1.3.). Der SPBD kann bei Bedarf weitere Abklärungen veranlassen. Nach dem Auswertungsgespräch mit allen Beteiligten (KLP, SL, Eltern evtl. SuS, weiter FLP) verfasst der SPBD einen Bericht mit einer Empfehlung über die Art und den Umfang der allfälligen Massnahmen.

⁴ Die Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen sind im Anhang 2 beschrieben.

3. Organisation

Art. 6 Förderplanung

¹ Die Förderplanung stellt eine zentrale Grundlage jeglicher, sonderpädagogischer Arbeit dar und wird von der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen verantwortet.

² Die Förderplanung wird für jedes pädagogische Team transparent gestaltet. Alle Teilnehmer eines SSGs erhalten nach der Festlegung der Fördermassnahmen eine Kopie des Protokolls. Für SuS, die eine Therapie an der Schule besuchen oder im ISR Setting beziehungsweise nach angepassten individuellen Lernzielen in der Regelklasse unterrichtet werden, wird eine umfangreiche Förderplanung geführt. Dieses Instrument ist den beteiligten KLP jederzeit zugänglich und wird in regelmässigen Abständen an die Lernschritte des Kindes angepasst.

Art. 7 Dossier und Datenschutz

¹ Erhalten SuS eine sonderpädagogische Massnahme, wird ein Schülerdossier (in Papierform und elektronisch) mit den dazu gehörigen Informationen zu Dauer und Form der Massnahme von der Leitung Sonderpädagogik angelegt und in der Schulverwaltung weiterverarbeitet und gepflegt. Die Schülerdossiers enthalten die SSG Protokolle, die SPBD Berichte, die Schulpflegebeschlüsse sowie weitere Unterlagen, die für die Umsetzung der Massnahme wichtig sind.

² Für die Führung der Schülerdossiers ist die Leitung Sonderpädagogik/SL zuständig. Die Führung der Schülerdossiers auswärtiger SuS an Privat- und Sonderschulen liegen hauptsächlich in der Verantwortung der Schulverwaltung, Ressort Schülerbelange. Erfolgt ein Schulwechsel kann auf Anfrage und dem Einverständnis (schriftlich) der Erziehungsberechtigten (Eltern) das Dossier an die kommende Schule weitergereicht werden. Die Archivierung in der Schulverwaltung umfasst die Aufbewahrung und die Vernichtung nach kantonalen Richtlinien.

³ Im Falle eines Klassen- oder Stufenwechsels trifft die SL nach erfolgtem Gespräch mit den KLP, den SHP, Eltern und weiteren Beteiligten den entsprechenden Entscheid.

Art. 8 Controlling und Reporting

¹ Die SL/Leitung Sonderpädagogik hat die Verantwortung für die sonderpädagogischen Massnahmen der Schule. Die Sonderpädagogen geben zu Schuljahresbeginn, beziehungsweise bei Veränderungen im laufenden Schuljahr zu Semesterbeginn der SL eine Liste mit den Namen der SuS ab, welche sie begleiten.

² Der SPBD des Bezirkes Meilen gibt der SPF Auskunft, wie viele Stunden er benötigt hat. Die SL erfasst in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung für die SPF eine Liste mit den SuS, welche die sonderpädagogischen Angebote nutzen.

4. Angebote

Art. 9 Integrative Förderung (IF)

¹ Rahmen

- Das Angebot unterstützt und ergänzt die Arbeit der KLP bei der Schulung von SuS mit besonderem Förderbedarf.
- Durch die Zusammenarbeit der Lehrpersonen soll die Klasse gestärkt werden.
- Dieses umfasst die Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Beratung in Fragen der spezifischen Förderung einzelner SuS, als auch bei schwierigen Unterrichtssituationen.
- Lern- und Förderziele orientieren sich sowohl an den Lern- und Entwicklungszielen der jeweiligen Stufe und Klasse, als auch an den individuellen Voraussetzungen der SuS. Besondere Stärken oder auch Schwierigkeiten werden so früh wie möglich erfasst und gefördert bzw. aufgefangen.

² Angebotsformen

- Unterstützung und Beratung von KLP bei der Unterrichtsplanung und Durchführung, im Umgang mit den Problematiken der SuS oder bei allgemein anspruchsvolleren Lernsituationen.
- Die SHP arbeitet je nach Förderbereich- und zielen im Team-teaching mit der KLP, teilweise in Klein- oder Kleinstgruppen oder mit einzelnen SuS.
- Die IF findet mindestens teilweise integrativ in der Regelklasse statt.
- Die SuS werden in den folgenden Förderstufen an der Regelschule unterrichtet:

Stufe	Sonderpädagogischer Bedarf	Lern- und Förderziele	SSG
1	SuS mit geringem Förderbedarf	Klassenlernziele (differenziertes Unterrichten der KLP)	x
2	SuS mit einer regelmässigen, länger dauernden und intensiveren Unterstützung	Die Lernziele liegen innerhalb der Bandbreite der Klassenlernziele. Meistenteils handelt es sich um die Grundanforderungen eines bestimmten Stoff- oder Fachbereiches oder die Förderung spezifischer Kompetenzen (Unterstützung der SHP)	x
3	SuS mit individuellen Lernzielen	Die Lernziele sind angepasst und liegen ausserhalb der Klassenlernziele. Die Erreichung der Lernziele wird mittels eines speziellen Lernberichts im Zeugnis beurteilt (Unterstützung der SHP).	x

Art. 10 Begabten- und Begabungsförderung (Begafö)

¹ In der Begabten- und Begabungsförderung werden Kinder mit besonderen Stärken individuell gefördert und in der Projekt- und Forschungsarbeit angeleitet. Ein Qualitätsmerkmal von der Schule ist es, der Förderung von besonders Begabten oder/und besonderen Begabungen gerecht zu werden, da sie der zunehmenden Heterogenität der Schulklassen Rechnung trägt. Im Schulalltag wird deutlich, dass Kinder mit ausgeprägten Fähig- und Fertigkeiten oder besonderem intellektuellem Potential eine Herausforderung darstellen und es ihnen ermöglicht werden muss, stärkenorientiert optimale Lernwege zu gehen. Auch dazu benötigen KLP spezifische didaktische Kompetenzen.

² Die Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Schule. Sie betrifft alle Schülerinnen und Schüler, ~~und~~ erfolgt im Regelunterricht und fällt im Speziellen in den Berufsauftrag der SHP.

³ Die Begabtenförderung umfasst Angebote für SuS mit einer ausgeprägten Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierten Unterrichts der Klasse übersteigt. Sie erfolgt nach einer Abklärung beim SPBD. Extern können Angebote beim Anbieter „Universikum“ oder bei der Schule für Hochbegabte „Talenta“ der Stadt Zürich genutzt werden.

⁴ Jede Gemeinde, je nach Bildungsnähe und Sozialstruktur der Einwohner arbeitet mit einem eigenen und oft sehr unterschiedlichen Konzept zur Begabten- und Begabungsförderung. Für die Gemeinde Zumikon soll ein Selbiges im SJ 2019/20 erstellt werden.

Art. 11 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

¹ Rahmen

- Jene SuS, welche nicht deutscher Erstsprache sind und deren Deutschkenntnisse zu gering sind, um erfolgreich am Regelunterricht teilnehmen zu können, benötigen und beanspruchen DaZ Unterricht.
- Durch die beiden Kriterien Sprachstand und Schulalter ergeben sich drei verschiedene Angebotsformen des DaZ- Unterrichts: DaZ Unterricht im Kindergarten, DaZ- Anfangsunterricht und DaZ- Aufbauunterricht.
- Der DaZ Unterricht kann in Kleingruppen, im Teamteaching oder in einzelnen Fällen im Einzelunterricht durchgeführt werden.
- Die DaZ-FLP fördert die SuS je nach Lernstand der jeweiligen Lerngruppe gemäss der Zweitsprachdidaktik. Im DaZ-Unterricht werden die SuS dahingehend unterstützt, dass sie den sprachlichen, stofflichen und sozialen Anschluss an die Regelklasse finden und die Lernziele der Klasse verfolgen können.

- Der Sprachstand wird anhand des Sprachstanderhebungsinstrumentes "Sprachgewandt" und falls erforderlich mit zusätzlichen Testinstrumenten überprüft.
- Bei Aufnahme, Überprüfung und Beendigung des DaZ Unterrichtes wird ein SSG durchgeführt. Bei Bedarf wird eine interkulturelle Vermittlungsperson (ausschliesslich der Asylorganisation Zürich AOZ), welche übersetzt und die Verständigung unterstützt, dem SSG beigezogen.
- Die DaZ FLP ist die Fachperson in allen Fragen des Zweitspracherwerbs. Sie berät die KLP und die Eltern zu Fragen der Schulung und Förderung von SuS mit nichtdeutscher Erstsprache.
- Die Schule Zumikon bietet darüber hinaus die Teilnahme eines intensiven Integrations- und Sprachkurses der „Sprachschule Allegra“ für vorrangig ältere (frühestens ab der 1. Klasse), neu in die Gemeinde zugezogene Primarschülerinnen nichtdeutscher Herkunftssprache mit keinen oder sehr geringen Deutschkenntnissen an.

² Angebotsformen

DaZ im Kindergarten

- Dieses Angebot ist für SuS mit geringen oder sehr geringen Deutschkenntnissen und umfasst den DaZ Anfangsunterricht und den DaZ Aufbauunterricht im Kindergarten.
- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erklärt und von ihnen verlangt wird.
- Sie können sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und den KLP auf Deutsch verständigen.
- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihren Wortschatz und ihr Weltwissen aus.
- Der DaZ Unterricht im Kindergarten soll auf Alltagserlebnissen aus aller Welt basieren.
- Beim Eintritt in die 1. Klasse verfügen die Kinder, möglichst über genügend Deutschkenntnisse, damit sie dem Unterricht folgen können.
- Die Kinder haben einen Anspruch auf den Besuch von mindestens 2 WL DaZ-Unterricht.

DaZ- Anfangsunterricht an der Primarstufe

- DaZ- Anfangsunterricht ist ein Angebot für SuS mit keinen oder sehr geringen Deutschkenntnissen, in der Regel neu zugezogene SuS nichtdeutscher Erstsprache.
- SuS ohne Deutschkenntnisse werden entweder mit DaZ Anfangsunterricht von der DaZ FLP oder ab einem gewissen Alter in einer auswärtigen Sprachschule (Sprachschule Allegra) geschult.
- DaZ Schüler und Schülerinnen im Anfangsunterricht erhalten während max. 3 Jahren halbjährlich einen individuellen Lernbericht, der dem Zeugnis beigelegt wird. In diesem Fall wird auf eine Benotung in diesem Fach verzichtet und die Erreichung des individuellen Lernziels im Zeugnis beschrieben.
- SuS im DaZ Anfangsunterricht haben Anspruch auf die Teilnahme an min. 5 WL während max. eines Jahres.

DaZ- Aufbauunterricht an der Primarstufe

- Dieses Angebot richtet sich an SuS mit mittleren Deutschkenntnissen. Die DaZ Förderung im Aufbauunterricht unterstützt die SuS darin, ihre Kindergarten DaZ und im DaZ Anfangsunterricht erworbenen Deutschkompetenzen zu vertiefen und weiter zu entwickeln.
- Die SuS haben Anspruch auf den Besuch von min. 2 WL DaZ- Aufbauunterricht.

Weitere Angaben zur Aufnahme der Überprüfung und der Beendigung von DaZ Unterricht sind in der Broschüre „Wegleitung für den DaZ Unterricht“ beschrieben.

³ Umfang

- Der DaZ Unterricht wird von der Schulgemeinde Zumikon finanziert. Hierbei handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene und gebundene Ausgaben.
- Die für das kommende Schuljahr als DaZ erfassten SuS bilden die Grundlage für die Berechnung des DaZ Pensenpools. Die SL hat die Aufgabe, den Pensenpool für die Schule zu berechnen und bei der SPF zu beantragen.
- Die Ressourcen werden der jeweiligen DaZ FLP zugewiesen. Diese setzt sie situativ dort ein, wo der aktuelle Bedarf am grössten ist. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung bei der SL.

Art. 12 Logopädische Therapie (Logo)

¹ Rahmen

- Die Logo befasst sich mit Auffälligkeiten und Regelmässigkeiten im mündlichen und schriftlichen Spracherwerb, in der Stimme, dem Redefluss und in der Aussprache. Sie unterstützt sprachauffällige Kinder in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, in der Kommunikation sowie beim Lesen und Schreiben. Sie befähigt dazu, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können.
- Es werden die Bereiche Artikulation, Begriffsbildung, Sprachverständnis, Wortschatz und Redefluss, Grammatik sowie Lesen und Schreiben, welche Auswirkungen auf die Kommunikationsfähigkeit und das allgemeine Lernen haben, unterstützt.
- Viele Auffälligkeiten können bereits im Vorschul- und frühen Schulalter erkannt und behandelt werden. Daher kommt der Früherfassung ein sehr hoher Stellenwert zu.
- Die Integrative Arbeit in den Klassen kann bei speziellen Fragestellungen und Themen zusätzlich zu den Therapiektionen ergänzt werden.
- Durch fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit im Lehrerteam und präventive Interventionen bringen die therapeutischen FLP ihr Wissen zur Sprachentwicklung in den Regelunterricht ein.

² Angebotsformen

- Die Hauptaufgabe der Logopädischen Therapie ist die Durchführung von Einzel- und Gruppenangeboten.
- Fachbezogene Interventionen sowie die Beratung von Eltern, KLP und anderen Fachpersonen.
- Die therapeutischen Massnahmen setzen ein SSG und eine jeweilige logopädische Abklärung des SuS voraus.
- Die Lernfortschritte werden anlässlich des SSG besprochen und in einem Schlussbericht festgehalten.

³ Umfang

- Die Logopädische Therapie unterliegt dem Höchstangebot für Therapien und wird von der Schulgemeinde Zumikon finanziert.

Art. 13 Psychomotorische Therapie (PMT)

¹ Rahmen

- Die Psychomotorische Therapie (PMT) ist eine heilpädagogisch-therapeutische Fördermassnahme und befasst sich mit den Auffälligkeiten sowie den Regelmässigkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.
- Dieses Angebot richtet sich an SuS mit Auffälligkeiten in der Bewegung, in der Wahrnehmung, im Sozialverhalten und/oder der emotionalen Entwicklung.
- Die Therapiektionen regen die Entwicklung des Kindes an, damit es die Anforderungen in seinem Lebens- und schulalltag mit Selbstvertrauen bewältigen kann.
- Die Fähigkeit eines Kindes, sich in Bezug auf die reale und soziale Umwelt angemessen zu bewegen und in ihr handeln zu können, ist eine wichtige Voraussetzung für das schulische Lernen und die Integration in die Lerngemeinschaft.
- Die PMT unterstützt die Kinder in ihrer motorischen Entwicklung und fördert ihre Fähigkeiten in der Grob-, Fein- und Graphomotorik sowie in der Wahrnehmung.
- Der Früherfassung kommt eine hohe Bedeutung bei, da die motorische Entwicklung vor allem in der Kindergarten- und Unterstufe besonders ausgeprägt ist.
- Durch fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen die Therapeuten ihr Wissen zu Bewegung, Wahrnehmung und Emotionalität in den Regelunterricht ein.

² Angebotsformen

- Die Hauptaufgabe der PMT besteht in der Durchführung von Einzel- und Kleinstgruppen Therapien.
- Therapiebegleitende Massnahmen wie Gespräche, Beratung und Unterrichtsbesuche sind weitere Angebote.
- Fachbezogene Interventionen, Prävention und Beratung der Eltern, der KLP und der Klasse gehören ebenso dazu.
- Die therapeutische Massnahme setzt ein SSG voraus, die Lernfortschritte werden besprochen und bei Abschluss der PMT in einem Schlussbericht festgehalten.

³ Umfang

- PMT unterliegt dem Höchstangebot für Therapien und wird durch die Schulgemeinde Zumikon finanziert.

Art. 14 Psychotherapie (PT)

1 Rahmen

- Bei psychischen Problemen und Leiden von SuS besteht das unterstützende Angebot der schulisch indizierten Psychotherapie im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots der Volksschule.
- Zielgruppe sind die SuS, deren schulische Entwicklung gefährdet ist oder bei denen hemmende Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder auf die Anforderung des Schulalltages festzustellen sind.
- Die Therapie setzt eine schulpsychologische Abklärung beim SPBD voraus, eine vorausgegangene Fallbesprechung im Fachteam sowie ein SSG sind notwendig.
- Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten werden im SSG Protokoll festgehalten.
- Über den Therapieverlauf informieren, bei Finanzierung durch die Schulgemeinde Zumikon, die Therapeuten, nach Absprache mit den Eltern sowie dem Kind/Jugendlichen im Rahmen eines Schulischen Standortgespräches.
- Der Transportweg inkl. Finanzierung liegt in der Verantwortung der Eltern.

2 Angebotsformen

- Die Hauptaufgabe ist die Durchführung von Einzel- und Gruppentherapien.
- Fachbezogene Interventionen und Beratungen von Eltern, KLP und der Klasse gehören dazu.
- Die Therapie ist halbjährlich oder nach 20 Therapiestunden zu überprüfen.
- In der Regel ist eine maximale Therapiedauer von 40 Therapiestunden einzuhalten.

3 Umfang

PT unterliegt dem Höchstangebot für Therapien und wird durch die Schulgemeinde Zumikon finanziert.

4 Leistungserbringer

- Die Therapeuten, welche schulisch indizierte Psychotherapien durchführen, verfügen über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich oder sind Kinder- und Jugendpsychiater mit einer Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung gemäss der Gesundheitsgesetzgebung.

Art. 15 Beratung und Unterstützung

¹ Für SuS mit einer ausgewiesenen Beeinträchtigung in einer oder mehreren Körperfunktionen oder auffälligen Verhaltensweisen, kann die SL oder die SPF separate, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung anbieten und bewilligen. Das Angebot der situativen Unterstützung ergänzt die Arbeit der KLP bei herausfordernden Klassenzusammensetzungen, Konfliktsituationen, Reintegration nach längerer Krankheit, Rückkehr aus einer externen Sonderschulung oder während Übergangszeiten.

2 Rahmen

- Sicherung des Lernerfolges von SuS mit Beeinträchtigungen an der Regelschule.
- Behindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfeldes.

³ Angebotsformen

- Eine fachärztliche Begutachtung und eine schulpsychologische Abklärung sind vorauszusetzen.
- Angebote, z.B. in der Audiopädagogik können nach Rücksprache mit allen Beteiligten (SSG) vom Zentrum für Gehör und Sprache des Kantons Zürich auf der Ebene SuS, Eltern, FLP und KLP genutzt werden.
- Eine Beratung kann einzeln oder im Rahmen eines ISR- Settings angeboten werden.
- Bei situativen Unterstützungen kann eine Klassenassistenz oder Begleitung beigezogen werden.
- Weiter Möglichkeiten für den Umgang mit herausfordernden Situationen sind in den Unterlagen des VSA „Umgang mit herausfordernden Situationen“ beschrieben.

⁴ Umfang

- Die Beratung und Unterstützungsangebote unterliegen nicht dem Höchstangebot für Therapien.
- Für deren Finanzierung ist die Gemeinde Zumikon zuständig.

⁵ Leistungserbringer

- Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich.
- Schule für Sehbehinderte (SfS), Zürich.
- Heilpädagogische Schule Küsnacht.
- Klassenassistenz.
- Weitere Fachstellen.

Art. 16 Nachteilsausgleich (NTA)

¹ Rahmen

In der gesetzlichen Grundlage des VSA ist der Nachteilsausgleich für SuS mit besonderen Bedürfnissen nicht besonders erwähnt. Aufgrund, der übergeordneten Gesetze (Bundesgesetz vom 13.12.2002, dem Volksschulgesetz vom 7.2.2005 sowie der Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen vom 11.7.2007) über die Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen, kann das Recht auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden.

Die Leistungen der SuS sind nach Stufen- und Klassenlernzielen zu beurteilen. Dieses kann bei SuS mit Teilleistungsschwächen oder Behinderungsformen, welche die Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigen, nur durch angepasste Lernformen erreicht werden, da die Lernzielüberprüfung angepasst werden muss (z.B. mündliche statt schriftlicher Prüfung).

Die Broschüre „Angebote für SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten“ vom Volksschulamt (VSA) informiert darüber, wie ein NTA aufgrund z.B. einer Lese- Rechtschreibschwäche zu handhaben ist.

Da es sich bei einem Nachteilsausgleich um ein sonderpädagogisches Angebot handelt, obliegt der SHP die Koordination innerhalb der Regelklasse.

² Angebotsformen

Die folgenden Voraussetzungen müssen vorliegen, um einen Nachteilsausgleich in Betracht zu ziehen:

- Die SuS besitzen die intellektuellen Fähigkeiten, um die Klassenziele zu erreichen. Bei einer Lernkontrolle dürfen die Bildungsziele qualitativ nicht reduziert werden.
- Eine Funktionsbeeinträchtigung oder Behinderung ist vom SPBD oder einer zugelassenen Fachstelle des Kantons Zürich diagnostiziert.
- Individuell erfasste und zeitlich abgesteckte Massnahmen bezüglich des NTA werden im SSG festgelegt und regelmässig überprüft. Ein

NTA stellt eine sonderpädagogische Massnahme dar. Die SL muss frühzeitig informiert werden.

³ In der Regel wird der NTA in der Anpassung von Prüfungsbedingungen gewährt. Je promotionswirksamer die Leistungserfassung ist, umso bedeutender ist es, einen fachlich korrekten NTA zu erstellen. Bei Aufnahmeprüfungen, z.B. an weiterführende Schulen, muss üblicherweise ein Antrag für NTA-Massnahmen mit der Prüfungsanmeldung gestellt werden. Die Verantwortung liegt bei der KLP. Die fachliche Ausarbeitung und Koordination des NTA und die Beratung liegen in der Regel bei der SHP.

⁴ Folgende Qualitätsmerkmale sind bei der Erstellung eines Nachteilsausgleichs wesentlich:

- Fairness
Die Massnahme bedeutet eine faire Chance, das vorhandene Potential zu nutzen, trotz Funktionseinschränkung.
- Angemessenheit
Die Massnahme kompensiert die Funktionseinschränkung, führt aber zu keiner Aufgabenerleichterung oder zu einer Bevorzugung.
- Vertretbarkeit
Die Massnahme wird vom unterrichtenden Team und der Schule gemeinsam getragen.
- Kommunizierbarkeit
Die Massnahme ist gegenüber den anderen SuS, den Eltern, weiterführenden Schulen, der Schulbehörde und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben.

Art. 17 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

¹ SuS mit einem ausgewiesenen Sonderschulbedarf haben das Recht auf eine integrierte Sonderschulung, soweit dieser Umstand der Situation der betroffenen SuS und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen entspricht. Die integrierte Sonderschulung in der Regelschule (ISR) orientiert sich zum einen an der Angebotssituation der Regelschule und andererseits am spezialisierten Wissen von Fachpersonen. Ein ISR Setting verlangt nach den notwendigen Fachkenntnissen sowie einer Auseinandersetzung im Umgang mit den SuS im Schulteam.

² Rahmen

- Zur Zielgruppe gehören SuS mit geistigen, Sinnes-, Körper-, oder Mehrfachbehinderungen, SuS mit Lern-, Verhaltens-, Sprach-, oder Autismus-Spektrum-Störungen, die einer Sonderschulung bedürfen und für die ISR eine angemessene Form darstellt.
- Die ISR kann für SuS, die momentan an einer auswärtigen Sonderschule unterrichtet werden, zur Reintegration in die Regelschule gewählt werden.
- Die Integration im sozialen Umfeld der Regelschule ist sinnvoll.

³ Angebotsformen

- Für die Förderplanung und die fachspezifische Beratung sowie das Lernen der SuS ist in der Regel eine SHP verantwortlich. Dazu arbeitet sie mit den beteiligten KLP, FLP, SL und Fachstellen zusammen.
- Die SPF spricht Ressourcen nach Antragstellung der Leitung Sonderpädagogik /SL. Die Förderung und Unterstützung erfolgt möglichst innerhalb der Klasse, evtl. in Gruppen oder einzeln.
- Klassenassistenzen können innerhalb eines ISR- Settings gewährt werden, wenn die SuS in erster Linie auf Betreuung und hilfreiche Unterstützung angewiesen sind.
- SuS mit ISR arbeiten, wenn immer möglich an denselben Themen der Regelklasse und an ihren individuellen Lernzielen.
- SuS bringen die Voraussetzungen mit, während einer gewissen Zeit ohne die Unterstützung einer zusätzlichen Person, am Unterricht in der Regelklasse teilnehmen zu können.

- Für SuS mit ISR findet mindestens einmal im Jahr mit allen Beteiligten (KLP, SHP, SL, Eltern allenfalls dem Schüler/der Schülerin und anderen involvierten Fachpersonen) ein SSG statt.
- Die Form der Sonderschulung wird vom SPBD regelmässig überprüft. Spätestens im Hinblick auf einen Stufenübertritt unter Teilnahme der SL.

4 Umfang und Organisation

Die notwendigen Ressourcen werden am Bedarf der SuS bemessen. Sie werden so eingesetzt, dass eine angemessene Unterstützung gewährleistet ist und die Klasse gestützt wird.

- Die Schulgemeinde Zumikon ist im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, in der Ausgestaltung des Angebotes frei.
- Die Kosten für eine ISR sollen diejenigen einer gleichwertigen auswärtigen Sonderschulung nicht überschreiten.
- Eine SPBD Abklärung ist immer die entscheidende Voraussetzung für eine ISR. Nach dem Auswertungsgespräch mit allen Beteiligten (KLP, SHP, SL, Eltern, SuS und andere involvierte Fachpersonen) erfasst die schulpsychologische Fachperson vom SPBD einen Bericht mit Angaben zur Art der Beeinträchtigung und eine diesbezügliche Empfehlung zu Form und Umfang der Unterstützung.
- Vor der Aufnahme in die ISR sollten die SuS gemäss einer gründlichen Förderplanung unterstützt worden sein.
- Die SPF bewilligt den Sonderschulbedarf sowie Art und Umfang der Unterstützung. Ein ISR Setting wird maximal für die Dauer eines Schuljahres bewilligt.
- ISR wird in der Regel, im Schuljahresturnus geplant, überprüft und nach Beendigung der Sonderschulung abgeschlossen.
- Ausgehend vom Auswertungsgespräch beim SPBD wird dem Bedarf des Kindes sowie die Situation der Regelschule entsprechend, ein ISR Setting bereitgestellt. Dieses berücksichtigt die Empfehlungen des SPBD, mit den daraus abgeleiteten Lern- und Entwicklungszielen sowie den Einbezug der Eltern. Dabei muss die Regelschule als ganzes System betrachtet und bereits vorhandene Ressourcen anderer SuS mit ISR in die Planung einbezogen werden.
- Ein ISR Setting beinhaltet alle Komponenten, welche SuS mit Sonderschulbedarf für eine angemessene Schulung brauchen. Neben dem Unterricht und der Therapie können die beeinträchtigungsgerechte Betreuung in der Tagesstruktur, ein Beratungsangebot oder eine Schulwegbegleitung bzw. ein Transport (analog dem Transport zu einer Sonderschule) weitere notwendige Komponenten sein.
- Die SL ist verantwortlich, dass das notwendige Fachwissen zur Gewährleistung der Sicherheit und einer behinderungsspezifischen angemessenen Förderung und Betreuung der SuS einfließt.

**Art. 18 Einzelunterricht,
besondere Therapien,
besondere Klassen**

¹ Als eine Übergangslösung und ausschliesslich für eine begrenzte Zeit kann die Schule für SuS mit einem sehr hohen Förderbedarf Einzelunterricht einrichten.

² Besondere Klassen können in Zumikon aufgrund der Grösse der Schulgemeinde nicht geführt werden.

- Für besondere Therapien, die nicht im sonderpädagogischen Angebot der Volksschule festgehalten sind, kann die SPF auf Antrag der Eltern einen einmaligen Kostenbeitrag von CHF 500 pro Kind und Schullaufbahn bewilligen.
- Können die SuS aufgrund ihrer schulischen Probleme und mit der Unterstützung durch das reguläre sonderpädagogische Angebot in der Regelklasse nicht angemessen geschult werden, muss über eine Sonderschulung nachgedacht werden.

Art. 19 Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)

¹ Grundlagen

Für SuS, welche eine umfangreichere Unterstützung benötigen, kann ein Aufenthalt in einer Sonderschule oder einer geeigneten Institution sinnvoll sein. Diese SuS können unter Einbezug der Eltern/Erziehungsberechtigten und auf Grundlage eines SSG sowie einer fachlichen Abklärung durch den SPBD, in eine Sonderschule oder geeignete Institution überwiesen werden. Das entsprechende Merkblatt des Volksschulamtes Zürich „Zuweisung zur Sonderschulung“ hält die entsprechenden Vorgaben fest. Eine externe Sonderschulung (Tagessonderschule, Heimsonderschulung, Heilpädagogische Schule) wird nur als letzte Möglichkeit eingeleitet. Staatlich anerkannte Sonderschulen werden Privatschulen vorgezogen. Die Schulung an einer Privatschule wird als «ultima ratio - Lösung» in Erwägung gezogen. Eine auswärtige Sonderschulung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Lange Dauer
- Hohe Intensität
- Hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen.
- Einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld und den Lebenslauf des Kindes/Jugendlichen.

² Ziele

- Sicherung des Lernerfolges bei SuS mit Behinderungen und entsprechend erhöhtem Förderbedarf.
- Mögliche Reintegration in die Regelschule.

³ Verfahren

- Die Prüfung einer Sonderschulung setzt eine Standortbestimmung mit dem Verfahren des SSG voraus, ein Interdisziplinäres Fachteam sowie eine Abklärung beim SPBD. Der Antrag für eine derartige Prüfung liegt bei der KLP, der SHP oder bei den Eltern.

⁴ Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der SPF. Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, muss daher die SPF schnellstens in das Verfahren einbezogen werden. Die Eltern müssen über die Bedeutung einer Sonderschulzuweisung informiert werden. Der Verlauf der Sonderschulung wird mindestens jährlich überprüft, bei Bedarf wird der SPBD einbezogen. Das Zuweisungsverfahren ist im Anhang 2 ersichtlich.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Abkürzungen

1

Begafö	Begabungs- und Begabtenförderung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
FLP	Fachlehrperson
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IDT	Interdisziplinäres Team
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
KLP	Klassenlehrperson
Logo	Logopädie
NTA	Nachteilsausgleich
PT	Psychotherapie
SHP	Schulische/r Heilpädagogin/e
SL	Schulleitung
SPBD	Schulpsychologischer Beratungsdienst
SPF	Schulpflege
SSA	Schulsozialarbeit
SSG	Schulisches Standortgespräch
SuS	Schülerinnen und Schüler
VSA	Volksschulamt
VZE	Vollzeiteinheiten
WL	Wochenlektionen

Art. 21 Rahmenbezug

1

Das sonderpädagogische Konzept der Schulgemeinde Zumikon basiert auf:

- Dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005.
- Der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006.
- Der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007.
- Der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000.
- Dem Ordner 3 des VSA: Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.
- Der Broschüre: „Integrierte Sonderschulung im Kanton Zürich“ vom Juni 2014.
- Den Vorgaben und Reglements der Schulgemeinde Zumikon/Zollikon.

**Art. 22 Weiterführende
Dokumente**

1

- SSG- Protokoll
- Begleitung zu psychomotorischer Therapie
- Begleitung für den DaZ Unterricht
- Förderplanung nach ICF
- IDT- Anmeldeformular
- SPBD- Anmeldeformular

Art. 23 Inkraftsetzung

Das Sonderpädagogische Konzept Schule Zumikon wurde von der Schulpflege am 5. Februar 2019 abgenommen und per sofort in Kraft gesetzt.

6. Anhang

Art. 24 Anhang 1:

1

Schulisches Standortgespräch (SSG)

Schulisches Standortgespräch (SSG)
Massnahmenentscheid Sonderpädagogische Massnahmen



Schülerin/Schüler				
Vorname	Name	Geburtsdatum		
Klasse	Lehrperson	Datum SSG	Telefon <input type="checkbox"/>	E-Mail <input type="checkbox"/>

Förderziele und allfällige weitere Massnahmenvorschläge

Massnahmen	Anmeldung	Verlängerung	Abschluss	Wiederaufnahme
DaZ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Logopädie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychomotorik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Verantwortlichkeiten

Was	Wer	Allfälliger Termin
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Falls die Schülerin/der Schüler nicht teilgenommen hat: Wer informiert sie/ihn?

Nächstes SSG

Datum:	Falls sich die Situation in der Zwischenzeit so verändert, dass jemand der Beteiligten früher ein Standortgespräch wünscht, kann er/sie sich bei der Lehrperson melden. Sie wird das Standortgespräch entsprechen früher einberufen.
Uhrzeit:	
Einladung erfolgt durch:	

Gesprächsbeteiligte

Am Gespräch anwesend waren die folgenden Personen	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Alle Beteiligten erhalten eine Kopie des Blattes.

